

ZH_OBERGERICHT PS230164 vom 16. November 2023

ZH Obergericht, 2023-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS230164

FR: ZH_OBERGERICHT PS230164 du 16 novembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PS230164 del 16 novembre 2023

Erwägungen

E. 29

August 2023 wies die Vorinstanz das Gesuch um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist ab ([act. 8 =] act. 11 [= act. 13]). Dieser Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 31. August 2023 zugestellt (act. 9). 1.2 Mit Eingaben vom 8. bzw. 9. September 2023 (Datum Poststempel) gelangte der Beschwerdeführer rechtzeitig an das Obergericht als obere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter und verlangte sinngemäss die Gutheissung seines vor Vorinstanz gestellten Antrages (act. 12, 15 u. 16). 1.3 Die Akten des vorinstanzlichen Verfahrens wurden beigezogen (act. 1–9). Der Rechtsmitteleingang wurde dem Beschwerdeführer und dem Betreibungsamt angezeigt (act. 18/1–2). Mit unaufgeforderter Eingabe vom 26. September 2023 gelangte das Betreibungsamt an die Kammer. Es führte aus, der Beschwerdeführer habe mittlerweile den gesamten offenen Betrag in der Betreibung Nr. 1 an das Betreibungsamt bezahlt. Es legte dem Schreiben eine provisorische Abrechnung sowie den Kontoauszug mit dem Zahlungseingang bei (act. 19 u. 20/1–2). 1.4 Mit Verfügung vom 3. Oktober 2023 hielt die Kammer daraufhin fest, aus den vorinstanzlichen Akten sei ersichtlich, dass der Beschwerdeführer einen Teil der in Betreibung gesetzten Forderung bereits während laufendem vorinstanzlichen Verfahren beglichen habe (u.H.a. act. 5 und 6/5). Aufgrund des Schreibens

- 3 - des Betreibungsamtes, wonach zwischenzeitlich auch der noch offene Betrag beglichen worden sei (u.H.a. act. 19), mithin die gesamte in Betreibung gesetzte Forderung samt Kosten bezahlt worden sei, stelle sich die Frage, inwiefern der Beschwerdeführer noch über ein schutzwürdiges Interesse an der Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist verfüge. Dem Beschwerdeführer wurde daher Frist angesetzt, sich zu dieser Frage zu äussern unter Hinweis, dass bei unterbliebener Stellungnahme aufgrund der Akten entschieden würde (act. 21). Der Beschwerdeführer liess sich innert Frist (und auch danach) nicht vernehmen (act. 22). Die Sache ist spruchreif. 2.1 Das Gericht tritt auf eine Klage oder ein Gesuch ein, sofern die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Diese sind von Amtes wegen zu prüfen (Art. 59 Abs. 1, Art. 60 ZPO). Art. 59 Abs. 1 ZPO erfasst auch die durch die ZPO geregelten Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsverfahren (BK ZPO-ZINGG, 2012, Art. 59 N 24). Gemäss Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO gehört zu den Prozessvoraussetzungen, dass die klagende oder gesuchstellende Partei ein schutzwürdiges Interesse hat. Gemeint ist damit, dass sich eine Gutheissung des Begehrens positiv auf die rechtliche Situation des Klägers resp. Gesuchstellers auswirkt und damit ein hinreichendes Interesse für die Beurteilung besteht. Für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels ist erforderlich, dass die Partei beschwert ist. Entfällt das Rechtsschutzinteresse, ist das Verfahren als gegenstandslos abzuschreiben; fehlt das Interesse bereits bei Einreichung, so wird nicht eingetreten (BGE 136 III 497, E. 2.1; BK ZPO-ZINGG, 2012, Art. 59 N 32 ff. u.

Art. 60 N 53; MÜLLER, DIKE Komm ZPO, 2. Aufl. 2016, Art. 59 N 22). 2.2 Vorliegend zielte das Begehren des Beschwerdeführers sowohl vor Vorinstanz als auch vor der Kammer auf die Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist. Damit gab er zu verstehen, mutmasslich nach Gutheissung seines Gesuchs Rechtsvorschlag gegen die in Betreuung gesetzte Forderung erheben zu wollen, diese mithin zu bestreiten (vgl. Art. 74 SchKG). Zwischenzeitlich – nach Eingang der Beschwerde – hat der Beschwerdeführer den noch offenen Rest der Forderung an das Betreibungsamt bezahlt und damit die gesamte Forderung samt Kosten beglichen (act. 20/1–2, act. 22 E. 4.1 [hiervor E. 1.4]). Aus der Begleichung

- 4 - einer Forderung ist grundsätzlich auf die Anerkennung der Schuldpflicht zu schliessen (vgl. auch BGE 147 III 468, E. 3.4.1). Dies macht auch das Betreibungsamt geltend (vgl. act. 19) und dem widerspricht der Beschwerdeführer nicht. Mit der nach erhobener Beschwerde erfolgten Anerkennung der Forderungen ist das schutzwürdige Interesse des Beschwerdeführers an der Beurteilung seines Gesuchs um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist weggefallen. Hinzu kommt, dass auch das Betreibungsverfahren mit der Zahlung der Forderung an das Betreibungsamt dahingefallen ist, mithin die Erhebung eines Rechtsvorschlages in dieser Betreuung nicht mehr möglich ist. Bei dieser Ausgangslage ist das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers an der vorliegenden Beschwerde entfallen. Das vorliegende Verfahren ist abzuschreiben (Art. 242 ZPO). 3. Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Parteienschädigungen sind keine zuzusprechen (vgl. Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.